

voraus, daß der Aussteller für die Anfertigung der öffentlichen Urkunde zuständig ist. 4. Strafrechtliche Verantwortlichkeit setzt **vorsätzliches Handeln** mit dem Ziel der Täuschung im Rechtsverkehr voraus.

§ 243

Nötigung zu einer Aussage

Wer als Richter, Staatsanwalt oder Mitarbeiter eines Untersuchungsorgans in einem Strafverfahren Zwangsmittel anwendet oder anwenden läßt, um Geständnisse oder Aussagen zu erpressen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft.

1. Zur Wahrung der Würde und Rechte des Menschen und im Interesse der allseitigen unvoreingenommenen Erforschung der Wahrheit ist es geboten, einer Nötigung zu Aussagen in einem Strafverfahren mit strafrechtlichen Mitteln zu begegnen.

2. Zu dem in dieser Bestimmung genannten Personenkreis gehören auch die Schöffen, nicht aber Mitglieder gesellschaftlicher Gerichte. Diese Differenzierung berücksichtigt die besondere Verantwortung der staatlichen Gerichte, die gemäß Art. 4 ausschließlich berechtigt sind, Strafen auszusprechen.³

3. Die Handlung besteht darin, daß solche Personen in einem Strafverfahren Zwangsmittel anwenden oder von anderen Personen anwenden lassen. **Zwangsmittel** sind die physische oder psychische Gewaltanwendung oder die Drohung mit Gewalt.

Die Duldung der Anwendung derartiger Zwangsmaßnahmen durch dritte Personen erfüllt gleichfalls den Tatbestand.

4. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit setzt **Vorsatz** mit der Zielstellung voraus, auf diese Weise ein Geständnis oder eine Aussage zu erzwingen. Dabei ist es unerheblich, ob der Täter eine wahrheitsgemäße oder eine wahrheitswidrige Aussage angestrebt hat.

Die Erpressung zu einer Aussage bezieht sich insbesondere auf die Erklärung von Beschuldigten oder Angeklagten, von Zeugen und Sachverständigen, u. U. auch bei einer Mißachtung des Zeugnisverweigerungsrechts nach §§ 26, 27 StPO.

5. Gehilfe oder Anstifter können auch Personen sein, die nicht Richter, Staatsanwalt oder Mitarbeiter eines Untersuchungsorgans sind.

§244

Rechtsbeugung

Wer wissentlich bei der Durchführung eines gerichtlichen Verfahrens oder eines Ermittlungsverfahrens als Richter, Staatsanwalt oder Mitarbeiter eines Untersuchungsorgans gesetzwidrig zugunsten oder zuungunsten eines Beteiligten entscheidet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft.

1. Diese Bestimmung dient der Gewährleistung des Grundsatzes der Gleichheit vor dem Gesetz (vgl. Art. 20 Verfassung, Art. 5 StGB, § 5 StPO) sowie der Sicherung einer in allen Fragen gerechten und gesetzlichen Rechtsprechung.

2. Die Strafbestimmung ist auf das **staatliche gerichtliche** Verfahren in Straf-, Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen sowie auf das **Ermittlungsverfahren** in Strafsachen beschränkt. Das gerichtliche und das Ermittlungsverfahren umfassen